



Sorgenfrei –
dank Vorsorge

Jung, dynamisch und gesund lässt sich das Leben gut ertragen. Da mag man sich nur ungern die Laune verderben und an das Alter denken – oder gar an die möglichen Folgen eines plötzlichen Unfalls. Verständlich ist diese Haltung, vernünftig nicht.

Denn der Notfall sollte niemanden unvorbereitet treffen, zumindest in rechtlicher Hinsicht: Eine plötzliche Krankheit, ein Nachlassen der körperlichen und geistigen

Kräfte oder ein Unfall verändern nicht nur das Leben, sondern können auch gravierende juristische Folgen haben.

Oft ist es dann zu spät, seine Dinge noch so zu regeln, wie man es sich vorgestellt hat. Diese Broschüre gibt einen kurzen Überblick über die rechtlichen Vorsorgemöglichkeiten, damit man in einer ohnehin schwierigen Situation nicht noch bürokratischen oder gesetzlichen Standardregelungen ausgeliefert ist.

Schon heute an morgen denken



Nicht blind auf Gesetze verlassen

Wer plötzlich durch Krankheit oder Unfall handlungsunfähig wird, hat nicht nur ein gesundheitliches Problem. Denn laut Gesetz muss dann das Gericht einen Betreuer einsetzen: Verwandte oder Ehepartner dürfen grundsätzlich nicht automatisch für die betroffene Person handeln und entscheiden. Das kann schon im privaten Bereich erhebliche Folgen haben und im geschäftlichen Bereich gar den Ruin für ein Unternehmen bedeuten. Die Bestellung eines Betreuers ist sehr zeit- und kostenaufwendig. Für die Betroffenen ist sie darüber hinaus unangenehm. Denn ein Betreuer hat normalerweise nicht das notwendige Detail- und Fachwissen, ein Unternehmen zu führen. Nur wer rechtzeitig Vorsorge trifft, kann vermeiden, dass fremde Personen über die eigenen Angelegenheiten entscheiden.

Zu früh kann es dafür nie sein, zu spät schon. Denn oft möchten kranke oder ältere Menschen ihren Angehörigen eine notarielle Vollmacht erteilen, aber der Notar kann sich nicht mehr eindeutig und unzweifelhaft vom Willen des Patienten überzeugen. Dann darf er nicht beurkunden und damit auch nicht die Sicherheit geben, dass die erteilten Vollmachten im Notfall auch Geltung erlangen.

Die Kosten einer notariellen Beurkundung sind gesetzlich geregelt, hängen immer vom Wert eines „Geschäfts“ ab und sind vom Gesetzgeber detailliert festgelegt, damit sich jeder Bürger den fachlichen Rat des Notars leisten kann.

Jede Beratung, jede Urkunde, jede Vollmacht kostet daher bei allen Notaren das Gleiche. Aber selbst bei einem Millionenvermögen sind die Kosten einer einseitigen Vollmacht mit Patientenverfügung auf rund 585 Euro begrenzt; individuelle Beratung inklusive.

Ein Beispiel: Herr Müller mit einem Aktivvermögen von 50.000 EUR erteilt seiner Tochter eine Generalvollmacht für alle vermögensrechtlichen Angelegenheiten und eine Vorsorgevollmacht für den persönlichen Bereich. Gleichzeitig erlässt er eine Betreuungs- und eine Patientenverfügung. Die gesamten Notargebühren würden für diesen Fall weniger als 160 EUR betragen.

Damit das Gericht von der Existenz einer Vollmacht oder Verfügung erfährt, hat die Bundesnotarkammer **ein zentrales Register für Vorsorgeurkunden** eingerichtet. Wer damit einverstanden ist, kann dort kostenpflichtig registrieren lassen, dass er eine entsprechende Regelung getroffen hat. So kann das Gericht im Fall einer nötigen Betreuungsmaßnahme sehen, ob persönliche Anordnungen des Betroffenen vorliegen, und nach dessen Wünschen handeln.



Für Geld & Gut: Die General- vollmacht

Unter den Vorsorgemöglichkeiten ist die Generalvollmacht ganz sicher der Klassiker. Der Betroffene kann damit sicherstellen, dass sich eine Vertrauensperson im Notfall um alle finanziellen und vermögensrelevanten Dinge kümmern kann. Der Bevollmächtigte erhält etwa Zugang zu den Bankkonten, um fällige Rechnungen zu begleichen, die Miete zu zahlen oder Behandlungskosten zu begleichen. Er darf zudem auch Abrechnungen mit Versicherungen und Beihilfestellen abwickeln.

Die Grenzen einer Generalvollmacht zeigen sich im persönlichen Bereich, wenn es etwa um schwerwiegende medizinische Fragen geht. Soll der Bevollmächtigte das Recht

zu Entscheidungen über notwendige Operationen oder eine Heimunterbringung haben, verlangt das Gesetz eine ausdrückliche Bezeichnung dieser Befugnisse – die pauschale „Generalvollmacht“ genügt hier nicht.

Für einzelne Aufgabengebiete lassen sich auch separate Vollmachten ausstellen. Dabei ist es besonders wichtig, alle Befugnisse für die einzelnen Bevollmächtigten detailliert zu benennen, um Missverständnisse zu vermeiden. Unabdingbar ist das für Vollmachten, die auch im Ausland gelten sollen: In einigen Ländern dürfen Bevollmächtigte nur in Angelegenheiten handeln, die in der Vollmacht ausdrücklich benannt sind.

Ferner können Aufgaben ausdrücklich von der Vollmacht ausgeschlossen werden und etwa der Kontrolle des Betreuungsgerichts unterstellt werden. Für diesen Fall ist es ratsam, die Vollmacht mit einer „Betreuungsverfügung“ (siehe S. 12/13) zu verbinden. Im Einzelfall wird der Notar vor der Beurkundung prüfen, welche Einschränkung oder Ausweitung des Umfangs der Generalvollmacht sinnvoll ist, denn dies lässt sich im Notfall nicht mehr korrigieren.

Übrigens: Keine Vollmacht ermächtigt zum Errichten oder Widerruf von Testamenten im Namen anderer Personen.

Eine bestimmte Form schreibt das Gesetz für die Generalvollmacht nicht für alle Fälle vor. Aus Gründen der Klarheit und

Beweiskraft empfiehlt sich die notarielle Beurkundung, wenn die Vollmacht Verfügungsrechte über größere Vermögen einräumt oder mehrere Bevollmächtigte eingesetzt werden sollen. Das macht Sinn, da alle Anordnungen rechtlich „wasserdicht“ formuliert werden und auch da viele Banken privatschriftliche Vollmachten nicht anerkennen. Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht können durch die notarielle Beurkundung vermieden werden. Rechtlich zwingend ist die notarielle Beurkundung oder Beglaubigung immer dann, wenn Vollmachten zu Grundstücksverfügungen oder Verbraucherkrediten berechtigen sollen oder der Aussteller ein Handelsgewerbe betreibt beziehungsweise Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft ist.





Die Missbrauchsgefahr muss vor allem dem Aussteller einer Vollmacht sehr genau bewusst sein. Schließlich gibt er oft sehr weit reichende Befugnisse an andere Personen ab. Die wichtigste Voraussetzung ist daher Vertrauen in die Person, die möglicherweise bis zum Lebensende mit dieser Vollmacht ausgestattet sein wird. Auch wenn das in der Regel ein Angehöriger oder eine sehr nahe stehende Person ist, sollte man nicht ganz auf Vorkehrungen gegen Missbrauch verzichten: Dazu lassen sich etwa Kontroll- oder Widerrufsrechte für Dritte einräumen oder auch mehrere Bevollmächtigte einsetzen. Ein Bevollmächtigter, der sich nicht an die gegebenen Weisungen gehalten hat, ist zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

Die richtige Aufbewahrung einer Vollmacht ist sehr wichtig: Zum einen muss sie dem Bevollmächtigten im Ernstfall vorliegen, andererseits sollte sie im Normalfall gut verwahrt sein, um möglichen Missbrauch zu verhindern. Dafür kann man mit dem Bevollmächtigten einen Ablageort vereinbaren oder ihm die Vollmacht schon im Vorfeld mit der Maßgabe übergeben, nur im besprochenen Fall davon Gebrauch zu machen.

Für die Geltungsdauer einer Vollmacht gilt: Im „Außenverhältnis“ ist sie ab ihrer Ausstellung wirksam, für die Geltung im „Innenverhältnis“ zum Bevollmächtigten ist die gemeinsam getroffene Vereinbarung maßgebend. Diese wird wörtlich oder stillschweigend besagen, dass er von der Vollmacht erst Gebrauch machen darf, wenn der Aussteller selbst nicht mehr handlungsfähig ist. Wird eine Vollmacht widerrufen, sollte die ausgehändigte Ausfertigung unbedingt zurückgefordert werden, um Missbrauch zu verhindern. Der Tod des Vollmachtgebers führt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, nicht zum Erlöschen der Vollmacht.



Alles inklusive: Die Vorsorge- vollmacht

Inhaltlich entspricht die Vorsorgevollmacht im Wesentlichen der Generalvollmacht und wird in der Regel mit dieser verbunden. Die Wirksamkeit der Vollmacht lässt sich hier an Bedingungen wie körperliche oder geistige Erkrankung knüpfen. Deren Nachweis ist in der Praxis oft schwierig, weil etwa seelische Erkrankungen nicht immer zeitnah und zweifelsfrei ärztlich bestätigt werden können. Üblicherweise umfasst die Vorsorgevollmacht Entscheidungen aus dem persönlichen Bereich und gilt auch hinsichtlich des Vermögens des Vollmachtgebers.

Sie macht eine Betreuungsanordnung entbehrlich (§ 1896 Abs. 2 BGB) und den Bevollmächtigten in der Ausübung der Geschäfte freier als einen gesetzlichen Betreuer, der dem Gericht Rechenschaft ablegen muss. Der Bevollmächtigte sollte deshalb besonders vertrauenswürdig sein.

Gegenstand der Vorsorgevollmacht

können die Regelungen zur Vermögensverwaltung sein, die auch in einer Generalvollmacht enthalten sind. Zudem kann sie eine Vertrauensperson zu persönlichen Entscheidungen im Namen des Vollmachtgebers ermächtigen. Diese kann damit auch über die Einweisung in ein Krankenhaus oder Pflegeheim entscheiden,

Einsicht in die Krankenakten des Patienten nehmen und hat auch bei intensivmedizinischer Behandlung Besuchsrecht am Krankenbett. Die bevollmächtigte Person hat ein weit gehendes Mitbestimmungsrecht in Fragen der Heilbehandlung und kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auch über mögliche Transplantationen oder Ähnliches entscheiden, soweit dies die Vollmacht vorsieht.

Der Bevollmächtigte darf in allen persönlichen, aus dem Notfall entstehenden Angelegenheiten entscheiden – im gleichen Umfang, wie es dem Vollmachtgeber im Normalfall selbst zustehen würde. Damit kann die Vertrauensperson im Notfall

schnell handeln und nötigenfalls (lebens-)wichtige Entscheidungen treffen. Auch mehrere Personen können hier, separat oder gemeinschaftlich, bevollmächtigt werden, wobei die Zuständigkeiten genau geregelt werden müssen. Gemeinschaftliches Handeln kann sich beispielsweise bei wichtigen Geschäften und Verfügungen über Grundbesitz empfehlen. Hier muss der Notar ohnehin tätig werden, und er wird in Detailfragen gern beraten.



Die Betreuungsverfügung: eine Handlungsanweisung

Auch wer keine umfassende Vollmacht aufsetzen möchte, sollte dennoch Vorsorge treffen. Mit einer so genannten „Betreuungsverfügung“ kann jeder im Vorfeld Einfluss auf das Betreuungsverfahren des Betreuungsgerichts und die Bestellung des gesetzlichen Betreuers nehmen.

Für den Fall einer notwendigen Betreuung kann man mit dieser Verfügung selbst bestimmen, wer später einmal die Betreuung übernehmen soll – oder wer auf keinen Fall. Allerdings sollte man im Vorfeld klären, dass die vorgeschlagene Person auch zur Übernahme der Betreuung bereit ist.

Die Idee der gesetzlichen Betreuung ist nicht mit der früheren „Entmündigung“ zu vergleichen oder zu verwechseln. Sie soll dem Betreuten die größtmögliche Ent-

scheidungsfreiheit gewähren, so dass der Betreuer nur eingreift, wo ein selbstverantwortliches Handeln nicht mehr möglich ist.

Das Gericht muss dafür Sorge tragen, dass die niedergelegten Wünsche berücksichtigt werden. Lediglich zur „Abwendung einer erheblichen Gefahr“ darf es im Interesse des Betreuten einen so genannten „Einwilligungsvorbehalt“ anordnen: Dann muss der Betreuer den Willenserklärungen zustimmen. Grundsätzlich muss der Betreuer wichtige Angelegenheiten mit dem Betreuten besprechen und in allen anderen Fragen der Lebensgestaltung weitestmöglich auf die Wünsche, Bedürfnisse und Gewohnheiten des Betreuten eingehen.

Wichtig: Die Betreuungsverfügung allein berechtigt noch nicht zum Handeln – es muss erst eine Bestellung des Betreuers durch das Gericht erfolgen.

Die **Regelungsmöglichkeiten** einer Betreuungsverfügung sind umfassend. Schließlich soll man damit die wichtigsten Dinge des eigenen Lebens für den Fall geregelt wissen, dass man nicht mehr selbst aktiv entscheiden kann. Neben der Benennung des Betreuers könnten beispielsweise folgende Fragen geklärt werden:

- Welcher Arzt soll die medizinische Betreuung übernehmen? Soll ein Rechtsanwalt oder ein Verfahrenspfleger eingeschaltet werden? Was geschieht mit der Wohnung oder dem geliebten Haustier? Wer soll Möbel oder Gegenstände im Fall einer Wohnungslösung bekommen (Name, Anschrift)? Sollen Dinge wohltätigen Zwecken zugute kommen?
- Welches Alten- oder Pflegeheim kommt in Frage – und welches auf keinen Fall? Wann kommt eine Heimunterbringung

frühestens in Frage und welche persönlichen Gegenstände oder Möbel sollen unbedingt mit?

- Sollen bestimmte Personen zu Geburtstagen oder anderen Anlässen einen bestimmten Geldbetrag oder ein Geschenk bekommen?
- Welcher Teil der Rente soll dem Betreuten als Taschengeld zur Verfügung stehen?

Diese Beispiele sollen als Anregung dienen und die Möglichkeiten einer Betreuungsverfügung aufzeigen. Entsprechende Handlungsanweisungen können auch dem Bevollmächtigten erteilt werden. Entscheidend ist letztlich die persönliche Situation des Einzelnen, der diese Anordnungen schon „in guten Zeiten“ schriftlich niederlegen sollte. Diese kann er übrigens selbst im Zustand der Geschäftsunfähigkeit noch widerrufen.



Wegweiser für den Arzt: Die Patienten- verfügung

In medizinischen Notfällen sind Patienten oft nicht ansprechbar oder entscheidungs-fähig. Mit einer Patientenverfügung, auch „Patiententestament“ genannt, kann man für diesen Fall Vorsorge treffen. Denn jeder Arzt darf grundsätzlich nur mit Einwilligung des Patienten arbeiten. Weil sich ein bewusstloser Patient mündlich nicht äußern kann, muss die Patientenverfügung seine Wünsche deutlich machen – fehlt eine solche, wird sich der Arzt im Zweifelsfall immer für die künstliche Lebensverlängerung entscheiden. Denn nur der Betroffene selbst kann entscheiden, dass er in bestimmten Situationen keine Behandlung mehr wünscht, etwa wenn keine Aussicht auf Besserung besteht oder schwere geistige oder körperliche Dauerschäden zu erwarten sind und der „Vorsorge“-Bevollmächtigte kann die Umsetzung überwachen. Sinnvolle Regelungen für

eine Patientenverfügung betreffen meist Maßnahmen zur Rettung, Behandlung oder Pflege von Patienten. Sie kann Anordnungen zum Umfang von Wiederbelebungsmaßnahmen oder einer künstlichen Aufrechterhaltung lebenswichtiger Körperfunktionen enthalten. Sie kann regeln, ob Transplantationen oder gegebenenfalls Organspenden zugestimmt wird.

Ferner kann die Verfügung das Besuchsrecht für Angehörige regeln und eine Vertrauensperson benennen, mit der das behandelnde und pflegende Personal Rücksprache halten muss. Oft stellt die Patientenverfügung eine sinnvolle Ergänzung einer Vorsorgevollmacht dar.

Grenzen der inhaltlichen Ausgestaltung setzt das Gebot der Achtung vor dem Menschen in unserer Rechtsordnung. So ist es nicht erlaubt,

eine Person mit der Erlösung im Fall einer unheilbaren Erkrankung und bei großen Schmerzen zu betrauen, also aktive Sterbehilfe zu fordern. Lediglich Maßnahmen der so genannten „passiven“ oder „indirekten“ Sterbehilfe sind in Deutschland vom Gesetz gedeckt: Man kann deshalb verlangen, dass lebenserhaltende Maßnahmen unterlassen oder schmerzlindernde Medikamente verabreicht werden, auch wenn diese sich lebensverkürzend auswirken könnten.

Ein bedeutender Nachteil der Patientenverfügung ohne flankierende Maßnahmen ist die Tatsache, dass niemand persönlich auf die Durchsetzung dieses Willens achtet. Von den behandelnden Ärzten muss nämlich stets geprüft werden, ob die Patientenverfügung, die eine Behandlungsbegrenzung erwägen

lässt, auch für die aktuelle Situation gelten soll. Weil Ärzte die Genesungschancen eines Patienten oft nicht eindeutig absehen können, werden sie nur mit besonderer Zurückhaltung zu diesem Ergebnis gelangen und eine Weiterbehandlung des Patienten unterlassen. Das einseitige „Patiententestament“ kann dann seinen eigentlichen Zweck nicht erfüllen.

Besser ist es, im Rahmen einer Betreuungsverfügung (siehe S.12/13) eine Vertrauensperson und noch besser in einer Vorsorgevollmacht einen Bevollmächtigten zu benennen, die alle nötigen Entscheidungen im Sinne des Patienten treffen. Seit 1.9.2009 hat der Gesetzgeber die Patientenverfügung in § 1901 a BGB gesetzlich verankert und zugleich den Patientenwillen gestärkt. Der Vorsorgebevollmächtigte, der Betreuer und der Arzt sind danach im Fall der





Entscheidungsunfähigkeit des Patienten an dessen schriftliche Patientenverfügung gebunden. Liegt eine solche nicht vor oder treffen deren Festlegungen nicht die aktuelle Situation, müssen diese Personen unter Beachtung des mutmaßlichen Patientenwillens entscheiden, ob er in die Untersuchung, Heilbehandlung oder den ärztlichen Eingriff einwilligt. Nur bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Arzt und Bevollmächtigtem bzw. Betreuer bedarf die Einwilligung der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

Für den Notfall ist es ratsam, immer eine Kopie der Patientenverfügung bei sich zu tragen oder einen Hinweis, wo das Original hinterlegt ist.

Eine mögliche Formulierung für einen Hinweis, etwa im Geldbeutel: „Falls ich nicht mehr in der Lage bin, meine Angelegenheiten selbst zu regeln, habe ich eine Patientenverfügung (und Vorsorgevollmacht) in meinen persönlichen Unterlagen hinterlegt. Meine Vertrauensperson ist informiert. Wenden Sie sich bitte an: Name und Adresse der Vertrauensperson, Unterschrift (eigenhändige Unterschrift), Ort, Datum.“

Bei Änderung wichtiger Umstände sollte man seine Patientenverfügung kontrollieren und gegebenenfalls aktualisieren. Sie ist umso verbindlicher, je zeitnäher und konkreter krankheitsbezogen sie formuliert wird.

Eine erneute Unterschrift mit Datum darf dann nicht fehlen, damit Ihre Patientenverfügung immer noch aktuell ist.

Für alle Fragen zum Thema Vorsorgemaßnahmen ist der Notar der kompetente Ansprechpartner. Er kennt die aktuellen Gesetze und hat aufgrund seiner Erfahrung oft schon eine Lösung für ein individuelles Problem parat. Im persönlichen Gespräch findet man gemeinsam das Vorsorgekonzept, das allen Bedürfnissen des Klienten am besten Rechnung trägt.

Auch Unternehmer profitieren in Vorsorgefragen vom Know-how des Notars, denn er kennt die relevanten Facetten des Gesellschaftsrechts. Damit kann er für geschäftliche wie persönliche Risiken Vorsorge treffen.

Als staatlich bestellter Amtsträger ist der Notar zu einer objektiven und fachkundigen Beratung verpflichtet. Er garantiert für Rechtssicherheit und Verbindlichkeit aller Dokumente, die er ausstellt.

Damit jeder Bürger sich den fachlichen Rat des Notars leisten kann, hat der Gesetzgeber alle Notargebühren bis ins Detail festgelegt. Deshalb kostet jede Beratung, jede Urkunde, jede Vollmacht bei allen Notaren das Gleiche. Auch bei den allerbesten.

Bei Fragen hilft der Notar



HECKSCHEN & VAN DE LOO N O T A R E



Kanzlei

Hohe Straße 12
01069 Dresden

Tel. 0351 . 473 05 0

Fax 0351 . 473 05 10

www.heckschen-vandeloo.de

info@heckschen-vandeloo.de